Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Kirstin Korte MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses Herrn Martin Börschel MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses Frau Sonja Bongers MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1287 A7

A15 A7/1

34. Oktober 2018 Seite 1 von 23

Aktenzeichen: 112 bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt: Herr Brand

Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 7. November 2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220 poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de



die am 9. Oktober 2018 eingegangenen Fragen der Fraktionen von SPD, AfD und Bündnis 90 / Die Grünen zum Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Bildung, Entwurf für den Haushalt 2019, beantworte ich wie folgt:

A. Frage der SPD - Fraktion

1.

Die Frage betrifft Punkt 2.1.5 LehramtsanwärterInnen im Erläuterungsband:

Es heißt in der Tabelle auf S. 22, dass es im Grundschulbereich für HE 2019 2.739 LehramtsanwärterInnen und HH 2018 2.655 LehramtsanwärterInnen gibt. Dem stehen folgende beabsichtigte Einstellungen entgegen: HE 2019: 1.650 und HH 2018 1.650.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen möchten wir fragen, ob es nicht möglich wäre, die Zahl der beabsichtigten Einstellungen zu erhöhen, da es mehr Absolventen als Stellen gibt.

Diese Frage ist auch im Zusammenhang mit den Sek Il-LehrerInnen zu betrachten, die zurzeit an den Grundschulen tätig sind. Es wäre wünschenswert, dass Grundschulstellen von grundständig ausgebildeten Grundschullehrern besetzt werden würden.

Antwort:

Grundsätzlich hängt die Höhe der jeweiligen Einstellungsermächtigung für das Lehramt nicht vom Lehrkräftebedarf ab, sondern vom voraussichtlichen Angebot an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (LAA) in dem jeweiligen Lehramt.

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2019 sind unter Berücksichtigung der Istbesetzung, der voraussichtlichen Einstellungen und Beendigungen des Vorbereitungsdienstes drei Zeiträume maßgeblich: 01.11.2018 bis 30.04.2019,

01.05.2019 bis 31.10.2019 und

ab 01.11.2019.

Die Aufsummierung der jeweiligen höchsten Besetzungsstände führt zu dem veranschlagten Soll von 2.749 (2.655) Stellen für LAA an Grundschulen.

Bei Bedarf können nach Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Kapitel 05 075 Titel 422 02 die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Dies gilt auch für Auftei-

lung der beabsichtigten Einstellungen. Die Einstellungsermächtigung von insgesamt 9.000 wird als ausreichend erachtet. In den letzten 10 Jahren konnten alle zulässigen Bewerberinnen und Bewerber – unabhängig von ihrem Lehramt – in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

B. Fragen der AfD - Fraktion

1.

Strategie "Bildung in der Digitalen Welt"

Welche Strategie wurde bislang im vergangenen Kalenderjahr erarbeitet?

Welche didaktischen Konzepte wurden für die sogenannten Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung bislang erstellt?

Antwort:

In fünf Regionalkonferenzen hat das Schulministerium gemeinsam mit den Bezirksregierungen unter Beteiligung der Kommunen Auftaktkonferenzen zu der "Digitaloffensive Schule NRW" veranstaltet. Diese Regionalkonferenzen wurden genutzt, um den kreativen Austausch zu ermöglichen und zusätzliche Anregungen für die Digitalstrategie der Landesregierung im Bereich Schule aufzunehmen. Das Schulministerium versteht die digitale Bildungsrevolution als Gestaltungsaufgabe, die von Bund und Ländern gemeinsam verantwortet werden muss. Die Regionalkonferenzen werden gegenwärtig ausgewertet und fließen in die "Digitaloffensive Schule NRW" ein.

Einen besonderen Stellenwert in der "Digitalisierungsoffensive Schule NRW" nimmt der "Medienkompetenzrahmen NRW" ein, der den Schulen in NRW seit Sommer 2018 als verbindliche Grundlage für die Erstellung ihrer pädagogischen Medienkonzepte dient. Für den Bereich der Lehreraus- und -fortbildung befindet sich der Lehrerkompetenzrahmen "Bildung in der digitalen Welt" in der finalen Abstimmung.

2.

Förderschulen

Wie möchte die Landesregierung auf die gestiegenen Bedarfe durch einen Zuwachs von 6,9 Prozent mehr Schülerinnen und Schülern an Förderschulen reagieren?

Antwort:

Der durch den Zuwachs erforderliche Stellenbedarf ist nach den einschlägigen Schüler/Lehrer-Relationen der jeweiligen Förderschwer-

punkte im Haushaltsentwurf im Förderschulkapitel 05 390 berücksichtigt.

3. Förderschulen

Sollen Förderschulen "künftig eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von Regelschulen" zugeschrieben bekommen?

Antwort:

Im Haushaltsentwurf sind 76 Stellen vorgesehen, die Förderschulen mit dieser Aufgabe zugewiesen werden sollen. Hierbei handelt es sich z.B. um Unterstützung von Schulen, die keine Schulen sind, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde, die aber im Rahmen von Einzelintegration Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten. Auch andere Kooperationsformen können dadurch unterstützt werden.

4. "Topsharing"

Auf welche Konzepte greift die Landesregierung zur Durchführung dieser Idee zurück?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 ist vereinbart, dass Maßnahmen zur besseren Besetzung von Schulleitungspositionen ergriffen werden sollen. Hierzu zählen zum Beispiel Jobsharing und frühzeitiges Mentoring oder auch Fortbildungen zur Unterstützung beim Führungshandeln.

Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern (§ 13 Absatz 8 LGG). Vor diesem Hintergrund wurde ab dem Schuljahr 2018/19 ein Schulversuch "Topsharing" in der Schulleitung für bis zu fünf Grundschulen im Regierungsbezirk Arnsberg genehmigt. Das zugrunde liegende Konzept wurde von einer Planungsgruppe der Bezirksregierung Arnsberg entwickelt:

 Der Schulversuch soll klären, ob durch ein Jobsharing auf Leitungsebene die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann. Es soll untersucht werden, welche besonderen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen müssen und unter welchen Rahmenbedingungen ein solches Modell kooperativer Leitung funktionieren kann. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Schaffung flexiblerer Arbeitszeitmodelle für Lehrkräfte in Teilzeit zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege.

- Für jede teilnehmende Schule beträgt der gemeinsame Stellenanteil des Schulleitungs-Tandems bis zu 120 % einer Grundschulleitungsstelle in Vollzeit. Die Möglichkeit der Überschreitung des Stellenumfangs um 20 % erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst großen Kreis von Bewerbenden anzusprechen. Darüber hinaus wird die Leitungszeit während des Schulversuchs pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht, um Raum für erforderliche Absprachen und Koordination zu geben.
- Der Schulversuch ist auf fünf Jahre angelegt. In dieser Zeit wird das Modell unter Begleitung der Planungsgruppe der Bezirksregierung Arnsberg erprobt, fortlaufend durch die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QuA-LiS) evaluiert und im Fall eines positiven Evaluationsergebnisses - das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes durchgeführt.

Mit dem Haushalt 2019 soll nun eine Ausweitung auf alle Regierungsbezirke ermöglicht werden. 7 Planstellen reichen dabei insgesamt für bis zu 25 Schulen: für die Überschreitung der Stellenanteile sind 5 Planstellen und für die Erhöhung der Leitungszeit rund 2 Planstellen vorgesehen. Jede teilnehmende Schule erhält somit einen Versuchszuschlag von durchschnittlich 0,28 Stellen. Die zusätzlichen Planstellen sind im Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschulen – veranschlagt.

5. Kampagne zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte

Setzt die Landesregierung in dem Haushaltsentwurf 2019 Ausgaben zur Gewinnung von Lehrkräften fest?

Antwort:

Zur Fortführung der in diesem Jahr begonnenen Informations-, Werbeund Imagekampagne sind im Haushaltsentwurf 2019 bei Kapitel 05 010 Titelgruppe 63 rund 1 Mio. EUR vorgesehen.

6. Wie verteilen sich die bisherigen Ausgaben im Bereich der Lehrerwerbekampagne?

Antwort:

Die bisherigen Ausgaben im Bereich der Lehrerwerbekampagne verteilen sich wie folgt (Stand: 12.10.2018, Angaben in EUR):

Agenturleistungen	152.391,40
Außenwerbung	281.921,42
Schul- und Hochschulmarketing	140.766,79
Social Media	349.300,12
Printanzeigen	92.254,16
Onlinemarketing	89.476,00
Hörfunk	92.282,22
weitere Medien	108.418,87
Ausgaben gesamt	1.306.810,98

7. "FerienIntensivTraining" (FIT in Deutsch):

Der Ansatz für 2019 wird um 500.000 Euro auf 2,65 Mio. Euro erhöht. Wie begründet die Landesregierung die Erhöhung bzw. auf welche Mehrbedarfe stützt sich die Erhöhung?

8. "FerienIntensivTraining" (FIT in Deutsch):

Wie wurde das Programm bislang aufgenommen?

Antwort:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet:

Das Programm wurde sehr gut angenommen. Obwohl die Abrechnungsdaten für die Maßnahme in den Herbstferien noch nicht vorliegen, zeichnet sich ein hoher Mittelabfluss ab. Für die Osterferien 2018 war die Anmeldefrist aufgrund der kurzfristigen Bekanntgabe der Förderrichtlinie knapp. Es ist daher davon auszugehen, dass in 2019 für die Osterferien vergleichsweise mehr Anträge gestellt werden als 2018. Um

alle Ferienzeiträume in 2019 bedarfsgerecht finanzieren zu können, ist daher die Aufstockung um 500.000 EUR notwendig.

9. Erhöhung der Fortbildungsmittel für Lehrer

Welche neuen inhaltlichen und pädagogischen Konzeptionen im Bereich der Lehrerfortbildung bezüglich Integration, Inklusion und Digitalisierung rechtfertigen den Mehraufwand der sächlichen Verwaltungsaufgaben?

Antwort:

<u>Inklusion</u>

Die Inklusion an den zukünftigen Schulen des Gemeinsamen Lernens soll bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestaltet werden. Hierfür wurden erstmals konkrete Voraussetzungen benannt, die erfüllt sein müssen, um nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW an Schulen Gemeinsames Lernen einzurichten und die gewünschte Qualität zu gewährleisten. Die systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildung der Lehrkräfte ist eine dieser Voraussetzungen. Dies bedeutet, dass das Kollegium systematisch in Themen, die den Auftrag von Bildung und Erziehung im Gemeinsamen Lernen in den Blick nehmen, fortgebildet wird.

Die 53 Kompetenzteams in NRW bieten allen zukünftigen Schulen des Gemeinsamen Lernens das Programm "Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion" an. Diese Fortbildung richtet sich an Steuergruppen, Schulleitungen, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien, die langfristig begleitet werden. Im März 2018 wurde die Qualifizierung der 3. Kohorte von Moderatorinnen und Moderatoren für das Programm "Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion" abgeschlossen. Somit können die zukünftigen Bedarfe der Schulen des Gemeinsamen Lernens schneller bedient werden, um die Neuausrichtung der Inklusion an den weiterführenden Schulen qualitativ umzusetzen. Damit können mehr Schulen die Fortbildung in Anspruch nehmen, wodurch mehr Ressourcen benötigt werden.

Anknüpfend werden für die bedarfsorientierte Begleitung inklusiver Schulentwicklungsprozesse landesweit Trainer(innen) aus dem Kreis der Moderator(inn)en weiterqualifiziert.

Darüber hinaus werden fachliche Fortbildungsformate zum Umgang mit Heterogenität im Fachunterricht entwickelt und umgesetzt. Je nach Erfahrungsstatus der Schule brauchen die Schulen unterschiedliche Angebote zur Weiterentwicklung des Unterrichts im Gemeinsamen Lernen.

Integration

Das Programm "Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten" ist bereits an Schulen in einigen Bezirksregierungen in NRW gestartet. Der Start weiterer Schulen ist für das zweite Halbjahr 2018/19 geplant. Parallel erfolgen die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren sowie eine Weiterentwicklung der Inhalte und Materialien. Das umfangreiche, prozessbegleitende und Fortbildungsprogramm "Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten" unterstützt Schulen auf dem Weg zu einer migrationssensiblen und demokratieförderlichen Bildungseinrichtung in einer interkulturellen Gesellschaft. Für den Start dieses aufwändigen Fortbildungsprogramms in einem stark nachgefragten Themenfeld sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Darüber hinaus wird die Maßnahme "Deutsch als Zielsprache" ausgeweitet. Das Netzwerk der Schulen sowie die Unterstützungsstrukturen werden ausgebaut. Das Fortbildungsangebot "Vielfalt fördern" richtet sich an ganze Kollegien, die in Teams ein gemeinsames Konzept individueller Förderung im Unterricht für ihre Schule erarbeiten möchten. Das Angebot steht nach einer mehrjährigen Ausbauphase ab Schuljahr 2017/18 allen kreisfreien Städten und Landkreisen in NRW zur Verfügung. Die Fortbildung wird zukünftig auch für Grundschulen angeboten und erfordert anwachsende Ressourcen. Im Bereich der schulexternen Fortbildungen wurde durch QUA-LiS und die Dezernate 46 der Bezirksregierungen das Angebot "Heterogenität als Herausforderung am Berufskolleg" entwickelt. Die Moderierenden werden professionalisiert und die Module pilotiert.

Digitalisierung

Der Kompetenzrahmen des Medienpasses NRW ist weiterentwickelt worden. Der aktuelle "Medienkompetenzrahmen NRW" gründet auf den mit der KMK-Strategie "Bildung in der digitalen Welt" vom 06.12.2016 verbindlich formulierten Kompetenzen und ist an nationale und internationale Entwicklungen angepasst worden. Im Ergebnis enthält er nun auch Grundlagen des Programmierens und Aspekte informatorischer Grundbildung. Der "Medienkompetenzrahmen NRW" ist verbindlicher Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung des schulischen Medienkonzepts, das alle Schulen in NRW bis zum Schuljahr 2019/20 verbindlich erstellen sollen. Mit dem Medienkonzept wird sichergestellt, dass die Überlegungen zur Beschaffung von Technik und digitaler Infrastruktur pädagogischen Zielen folgen (Primat der Pädagogik). Die Schulen erhalten das Fortbildungsangebot "Lernmittel- und Medienberatung". Um Schulen bei der Umsetzung dieser Arbeit zu unterstützen, werden Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren in den Schulen qualifiziert.

10.

Erhöhung der Fortbildungsmittel für Lehrer

Welche Fortbildungsmaßnahme (aus den Kernschwerpunkten Integration, Inklusion und Digitalisierung) sind am finanzstärksten?

Antwort:

Die gewünschte Angabe nach der finanzstärksten Fortbildungsmaßnahme konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Lediglich eine Darstellung des zeitlichen Umfangs der betreffenden Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. So ergeben sich im Schuljahr 2017/18 für das oben genannte Programm "Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion" NRW-weit 19.175 Teilnehmertage (1 Teilnehmertag = 8 Stunden), für das Programm "Vielfalt fördern" 13.088 Teilnehmertage sowie für das Programm "Lernmittel- und Medienberatung" 24.507 Teilnehmertage.

11.

Erhöhung der Fortbildungsmittel für Lehrer

In welche Größenordnung schätzt das Ministerium den Unterrichtsausfall wegen der Fortbildungen im Zusammenhang mit Inklusion, Digitalisierung und Integration ein?

Antwort:

Im Schuljahr 2017/18 ist der erteilte und ausgefallene Unterricht mithilfe des "Rollierenden Verfahrens" erhoben worden. Dabei musste jede Schule im Laufe des Schuljahres einmal über einen Zeitraum von 10 Unterrichtstagen detailliert u. a. über die Vertretungsmaßnahmen und die Gründe für Vertretung und Unterrichtsausfall berichten. Aufgrund der Anlage dieser Form der Erhebung liegen keine durchgängigen Daten vor.

Die Schulen haben im Bereich "Vertretung und Unterrichtsausfall" Auskunft über die jeweiligen Gründe und die ergriffenen Maßnahmen gegeben. Bei Abweichungen vom regulären Stundenplan aufgrund von Fortbildungen der Lehrkräfte konnten die Gründe "Lehrerfortbildung individualisiert" oder "Schulinterne / Kollegiumsinterne Fortbildung" angeben werden. Hier wird jedoch nicht weiter nach den Themen der Fortbildungen differenziert, sodass keine Daten über Fortbildungen im Zusammenhang mit Inklusion, Digitalisierung und Integration vorliegen. Die Ergebnisse der Erhebung aus dem Schuljahr 2017/18 werden im Laufe des 4. Quartals 2018 veröffentlicht.

Auch im Rahmen der neu eingeführten "Flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik mit Detailerhebung" des laufenden Schuljahres werden diese Daten nicht erfasst. Die wöchentliche Meldung, welche von allen Schulen ganzjährig zu bearbeiten ist, beschränkt sich zur Begrenzung des Erhebungsaufwands auf bestimmte Kennziffern. Die Kennziffern der Detailerhebung zur Erhebung des erteilten und ausgefallenen Unterrichts im Zusammenhang mit Fortbildungen entsprechen denen des "Rollierenden Verfahrens".

Generell haben die Stichprobenerhebungen zum erteilten und ausgefallenen Unterricht in der Vergangenheit gezeigt, dass ersatzloser Unterrichtsausfall aufgrund individueller Fortbildungsmaßnahmen einen relativ geringen Anteil am Gesamtvolumen des zu erteilenden Unterrichts ausmacht. Sofern eine Fortbildung während der Unterrichtszeit stattfindet, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass insbesondere im Fall von individuellen Fortbildungsmaßnahmen einzelner Lehrkräfte ersatzloser Unterrichtsausfall gemäß § 57(3) SchulG durch vorgezogenen oder nachgeholten Unterricht vermieden wird.

12. Erhöhung der Fortbildungsmittel für Lehrer

Sind die Kosten für die halbjährige Qualifikationserweiterung der Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren ebenfalls in den o.g. Kapitel "Lehrerfortbildungen" enthalten?

Antwort:

Ja.

13.

Fachberatung vor Ort (Bekämpfung von Antisemitismus)

Wie sollen die Fachberatungen in den schulischen Alltag einbezogen werden?

14.

Fachberatung vor Ort (Bekämpfung von Antisemitismus)

Welche konzeptionelle und inhaltliche Agenda verfolgten die Fachberatungen vor Ort?

15.

Fachberatung vor Ort (Bekämpfung von Antisemitismus)

Welchen Mehrwert sieht die Landesregierung durch die Fachberatungen vor Ort?

Antwort:

Die Fragen 13 bis 15 werden zusammen beantwortet:

Die Fachberatungen werden bei den schulpsychologischen Diensten angesiedelt (nach Zahl der Schulen zwischen 0,5 und 2,5 pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt). Es handelt sich um erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte im Landesdienst oder Beratungslehrkräfte, die die Schulen, in denen entsprechende Fragen zu den Themen Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechts- und Linksextremismus sowie Salafismus entstehen, zeitnah und unbürokratisch unterstützen können. Dies geschieht durch direkte Beratung, durch Vermittlung kompetenter Beratung und Intervention auch außerhalb des schulischen Raums (z.B. Polizei, Einrichtungen wie Wegweiser im Hinblick auf den Salafismus, Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit -Beratung bei Rassismus und Antisemitismus - SABRA im Hinblick auf den Antisemitismus, Mobile Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus, Jugendämter etc.). In den Schulen besteht oft Unsicherheit darüber, wie bestimmte Phänomene einzuordnen sind und was ggf. getan werden kann. In diesem Sinne sind die Fachberatungen eine Art Task-Force, die auf Nachfrage, aber auch aufsuchend arbeiten kann und die schulpsychologischen Dienste unterstützt und entlastet.

16.

Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Wodurch lassen sich die geplanten Mehrausgaben von 296.000 Euro erklären?

Antwort:

Die Mehrausgaben in Kapitel 05 077 sind im Wesentlichen auf die Erhöhung des Personalausgabenbudgets auf Grund der Besoldungs- und Tariferhöhung zurückzuführen.

17.

Islamischer Religionsunterricht

Wie hat die Landesregierung den Mehrbedarf für den islamischen Religionsunterricht ermittelt? (Bitte unter Angabe der gestiegenen zahlen der Schülerinnen und Schüler, die an dem Religionsunterricht teilnehmen in Verbindung Mindestverordnung von 12 Schülern erläutern)

Antwort:

Der islamische Religionsunterricht in NRW wurde zum Schuljahr

2012/13 vom Ministerium zunächst für die Grundschulen des Landes eingeführt. Zwischenzeitlich erfolgte die Einführung des Religionsunterrichts an den weiterführenden Schulen und zum Schuljahr 2018/2019 an den Berufskollegs des Landes. Im Schuljahr 2017/18 unterrichteten bereits 211 grundständig ausgebildete bzw. über Zertifikatskurs qualifizierte Lehrkräfte das Unterrichtfach an 234 Schulen. Das Fach wird sukzessive und bedarfsorientiert ausgeweitet. Zurzeit werden an den öffentlichen Schulen des Landes 415.000 Schülerinnen und Schüler mit dieser Bekenntniszugehörigkeit zum Islam unterrichtet. Davon nehmen bereits 19.400 Schülerinnen und Schüler am islamischen Religionsunterricht teil. 241 Lehrkräfte haben die staatliche Unterrichtserlaubnis und die religiöse Bevollmächtigung zur Erteilung des Unterrichts (ldschaza) erhalten. Damit auch die anderen Schülerinnen und Schüler mit dieser Bekenntniszugehörigkeit die Möglichkeit haben, an diesem Unterrichtsangebot teilzunehmen, werden entsprechend qualifizierte Lehrkräfte für die Erteilung des Unterrichtsfaches benötigt.

18. Islamischer Religionsunterricht

Wo in NRW werden die Lehrkräfte ihre Tätigkeit aufnehmen? (Bitte Stadt und Schulform angeben)?

Antwort:

Die Schulen schreiben die Stellen nach ihrem Bedarf an Lehrkräften entsprechend ihrer Schulform und bezogen auf die benötigte Fächerkombination aus. Es ist die persönliche Entscheidung der Bewerberinnen und der Bewerber, auf welche Stellenausschreibungen sie sich entsprechend ihrer Qualifikation bewerben. Eine Vorgabe seitens der Schulaufsicht erfolgt nicht. Somit liegen der Schulaufsicht keine Vorabinformationen vor, an welchen Schulen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen.

19. Islamischer Religionsunterricht

Wie viele islamische Religionslehrer sind Mitglied bei einem islamischen Verband/Verein? (Gebeten wird um Benennung des Verbands/Verein)

Antwort:

Die Mitgliedschaft von Lehrkräften in einem Verband/Verein ist kein Kriterium im Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte und auch nicht Bestandteil der Personalakte. Somit liegen der Schulverwaltung diesbezüglich keine Informationen vor.

20.

Wie viele Teilnehmer haben das Programm "Lehrkräfte Plus" erfolgreich absolviert?

Antwort:

Das Programm "Lehrkräfte plus" haben bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 22 Personen von 24 Teilnehmenden erfolgreich abgeschlossen.

B. Fragen der GRÜNEN - Fraktion

1.

Wie soll die Schul- und Bildungspauschale in den kommenden Jahren dynamisiert werden? s. Sprechzettel Ministerin Gebauer S. 6

2.

Führt das zu einer dauerhaften Erhöhung der GFG-Mittel um diesen Betrag oder gibt es die Festlegung des Betrags der Bildungspauschale innerhalb des jeweiligen Jahres-GFG-Ansatzes?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Schul- und Bildungspauschale wird nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Jahr 2019 substanziell um 50 Mio. EUR auf dann 659.377.800 EUR (Vorjahr 609.377.800 EUR) erhöht. Darauf aufbauend ist vorgesehen, die Schul- und Bildungspauschale in den kommenden Jahren dauerhaft zu dynamisieren. Die Schul- und Bildungspauschale verändert sich dann entsprechend der Steuereinnahmen mit der verteilbaren Finanzausgleichsmasse.

3.

Welche konkreten Positionen im Haushalt sollen in welchem Umfang zur Globalen Minderausgabe beitragen? s. Sprechzettel Ministerin Gebauer S. 10

Antwort:

Über Art und Umfang der zu treffenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wird im laufenden Haushaltsvollzug 2019 entschieden. Zum jetzigen Zeitpunkt können hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden.

4.

Auf welche Jahrgänge verteilt sich der Zuwachs bei den Schülerzahlen der Förderschulen (insg. + 6,9 %)? s. Sprechzettel Ministerin Gebauer S. 10

Antwort:

Die Vorausberechnung der Schülerzahl der Förderschulen wird in Anlehnung an die Schülerzahlentwicklung in der Grundschule und den Schulen der Sekundarstufe I vorgenommen. Eine Vorausberechnung für einzelne Jahrgänge in der Förderschule erfolgt nicht.

5.05 010 Ministerium Titelgruppe 62 BildungsportalWarum eine Kürzung um fast 25 %?

Antwort:

Bei Kapitel 05 010 Titelgruppe 62 wurde der Ansatz mit dem Haushalt 2018 für den Relaunch des Bildungsportals um rd. 270.000 EUR erhöht. In 2019 werden die Arbeiten zum Relaunch des Bildungsportals beendet, so dass der Ansatz um 227.400 EUR reduziert werden konnte.

6.
Titelgruppe 63 Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen
Warum eine Kürzung um fast 40 %? Welche Maßnahmen/Projekte
sind betroffen, wie werden die Kürzungen begründet?

Antwort:

Bei Kapitel 05 010 Titelgruppe 63 wurde der Ansatz mit dem Haushalt 2018 für die Entwicklung und Durchführung der Lehrerwerbekampagne um 2 Mio. EUR erhöht. Für die Fortführung der Lehrerwerbekampagne wird in 2019 lediglich ein Betrag von rund 1 Mio. EUR benötigt. Der Ansatz konnte daher um 1 Mio. EUR reduziert werden.

7.
05 075 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
422 10 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamte,
Richterinnen und Richter
Wie viele Fachleitungen werden in den jeweiligen Besoldungsgruppen besoldet? Wie groß ist der Unterschied zwischen A 14

Antwort:

und A 15 je Stelle im HH-Ansatz?

Auf Seite 71 des Haushaltsentwurfs sind die Anzahl der Fachleiterstellen nach den Besoldungsgruppen aufgeführt. Die Fachleiterstellen sind für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs in Besoldungsgruppe A 15 und für die übrigen Lehrämter in den Eingangsämtern in den Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 13 BA ausgewiesen. In Besoldungsgruppe A 14 sind keine Fachleiterstellen ausgewiesen. Nach den vom Landesamt für Besoldung und Versor-

gung für 2018 für den Einzelplan 05 ermittelten Personalkostendurchschnittssätzen beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 rund 9.000 EUR pro Jahr.

8. 05 300 Schulen gemeinsam Titelgruppe 72 Offene Ganztagsschule Im Haushaltsband werden als neue Fördersätze 1.442 bzw. 2.864 angegeben, im Erläuterungsband 926 bzw. 1.670. Was ist richtig?

Antwort:

Die Beträge 1.442 EUR bzw. 2.864 EUR beziffern die gesamte Landesförderung, einschließlich der Aufwendungen für die bereitgestellten Lehrerstellen, von denen die Hälfte kapitalisiert werden kann.

Es ist allerdings zutreffend, dass in den Erläuterungen zur Titelgruppe 72 üblicherweise lediglich die Grundfestbeträge gemäß der Förderrichtlinie genannt werden. Diese Fördersätze (Grundfestbetrag gem. der Förderrichtlinie) werden von 812 EUR auf 926 EUR pro Schuljahr und Kind bzw. von 1.621 EUR auf 1.670 EUR pro Schuljahr und Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) ab 1. Februar 2019 erhöht. Für den Reindruck des Haushaltplans ist vorgesehen, die Erläuterungen zur Titelgruppe 72 entsprechend anzupassen.

9. 05 300 Schulen gemeinsam Titelgruppe 72 Offene Ganztagsschule Wieso werden nur die Plätze für Schüler*innen ohne Förderbedarf um 14 % erhöht? Wieso verlangsamt sich der Plätzeausbau?

Antwort:

Da der finanzielle Abstand zwischen den beiden unterschiedlichen Fördersätzen nicht noch weiter auseinander gehen sollte, hat sich die Landesregierung entschieden, den Fördersatz der grundständigen Plätze anzuheben. Die Landesregierung genehmigt weiterhin alle beantragten Plätze und der Platzausbau erfolgt bedarfsgerecht. In den vergangen Jahren wurden nicht alle von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Plätze von den Kommunen abgerufen. Dies wurde beim Haushaltsentwurf 2019 entsprechend berücksichtigt. Da jedoch zu erwarten ist, dass die erfolgte Flexibilisierung bei erhöhten Fördersätzen und verbesserter Qualität auch zu mehr Interesse bei Familien führt, wird die Platzzahl um 7.500 neue Plätze ab 01.08.2019 erhöht.

10.
Titelgruppe 81 Bildungsforschung und Bildungsplanung

Laut Erläuterung entfallen auf den EP05 nur 3.400.900 €. Wieso wird die Gesamtsumme eingesetzt?

Antwort:

Nach dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" werden laufende Vorhaben im Bildungsbereich von den jeweiligen Ländern ausfinanziert. Seit dem 01.01.2007 werden die benötigten Finanzmittel auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge werden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Gemäß Artikel 2 des Entflechtungsgesetzes vom 05.09.2006 (BGBI. I S. 2098, 2102) waren die fließenden Gelder von den Ländern für den Bereich der Bildungsplanung einzusetzen. Die Mittel wurden daher dem jeweiligen Schulressort der Länder federführend ausgezahlt. Zudem wurden im Hochschulbereich z.B. Mittel zur Ausfinanzierung von Projekten zur Förderung des Einsatzes Neuer Medien in der Lehrer (Förderlinie A) bereitgestellt. Im Rahmen der Bereitstellung der Mittel wurde seinerzeit innerhalb der Landesregierung ein Schlüssel von 70 zu 30 vereinbart, der unverändert gilt.

Der Großteil des Betrages in Höhe von 3.400.900 EUR (70 v.H.) wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt, wobei diese teilweise durch KMK-Projekte gebunden sind.

Die restlichen Mittel in Höhe von 1.457.600 EUR (30 v.H.) werden unverändert an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft weitergeleitet.

11.

Titelgruppe 90 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Ist die Zahl der Kapitalisierungen nur pro Schule (bis zu 10 Stellen) gedeckelt? Wie werden die Bedingungen der Kapitalisierung geregelt? Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis einer Schule die Kapitalisierungsmittel zur Verfügung stehen?

Antwort:

Mit dem Haushalt 2000 wurde die Titelgruppe 90 zu Kapitel 05 300 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" etatisiert. Den Schulen wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruch-

nahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu reagieren. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Lande NRW ausgeübt. Insofern handelt es sich hierbei nicht um eine Kapitalisierung. Von einer Kapitalisierung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn Mittel den Finanzkreislauf des Landes verlassen und Dritten mit einer vorgegebenen Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden. Formen der Kapitalisierung werden insbesondere im Bereich des gebundenen Ganztags und des offenen Ganztags mit der Beauftragung von privaten Trägern durch den Schulträger zur Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten praktiziert.

Der Begriff der "Kapitalisierung" wird häufig verwendet, wenn auf unbesetzten Lehrerstellen anderes Personal beschäftigt werden soll. Dies ist keine "Kapitalisierung" im eigentlichen Sinne, weil das Land weiterhin als Arbeitgeber auftritt. Auch die in der Fragerstellung angesprochene Haushaltsposition bezieht sich auf diesen Sachverhalt.

Die Zahl der Nutzung von unbesetzten Lehrerstellen pro Schule ist zwar nicht begrenzt, jedoch mit Blick auf die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung grundsätzlich eingeschränkt.

Unabhängig davon wurde mit dem Haushalt 2012 die Möglichkeit geschaffen, bis zu 10 Lehrerstellen für die Unterstützung von schulübergreifenden für schulisch-kulturelle Projekte zu nutzen. Insofern handelt es sich hier nicht um eine Begrenzung pro Schule.

Die Bearbeitungsdauer hängt von den jeweiligen Projektbedingungen und dem Prüfaufwand ab und kann nicht generell angegeben werden.

12.

05 310 Grundschulen

428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zu wann werden die zusätzlichen 557 sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase eingestellt (1.2. oder 1.8.)?

Antwort:

Die Stellen stehen für das Schuljahr 2019/20 ab 01.08.2019 zur Verfügung.

13.

05 320 Hauptschulen

428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Der Ansatz liegt bei 210.694.800. In der Erläuterung wird eine Senkung der Stellen auf Null angegeben. Wie erklärt sich das?

Antwort:

In den Schulkapiteln sind grundsätzlich für Lehrkräfte Planstellen vor-

gesehen. Auf den Planstellen können aber auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte geführt werden, wenn diese z.B. die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. Personalausgaben sind allerdings – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. Der Ansatz bei Titel 428 01 berücksichtigt dies. Die Stellen bei Titel 428 01 wurden wegen der sinkenden Schülerzahl abgesetzt.

14.

05 330 Realschulen

428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Der Ansatz liegt bei 161.685.200. In der Erläuterung wird ein Stellensoll von 3 angegeben. Wie erklärt sich das?

15.

05 340 Gymnasien

428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Der Ansatz liegt bei 147.435.600. In der Erläuterung wird keine Angabe gemacht. Wie viele Stellen sind das?

16.

05 380 Gesamtschulen

428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Der Ansatz liegt bei 170.400.500. In der Erläuterung wird ein Stellensoll von nur 345 angegeben. Wie erklärt sich das?

Antwort:

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammen beantwortet.

In den Schulkapiteln sind grundsätzlich für Lehrkräfte Planstellen vorgesehen. Auf den Planstellen können aber auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte geführt werden, wenn diese z.B. die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. Personalausgaben sind allerdings – unabhängig von der Stellenführung – zu Lasten des Titels zu buchen, der dem Beschäftigungsverhältnis entspricht. Der Ansatz bei Titel 428 01 berücksichtigt dies.

17.

Zur Änderung der Stellenversorgung bei der Inklusion:

Wie ist die Verteilung der Stellen, die vom Stellenbudget ins Grundschulkapitel gewandert sind, vorgesehen? Antwort:

Die Verteilung dieser Stellen erfolgt unverändert nach den Grundsätzen des Erlasses zum Stellenbudget vom 04.04.2014, das für die Grundschulen de facto noch besteht. Ergänzend kommen die vorwiegend

nach Sozialindex zu verteilenden zusätzlichen Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase hinzu.

18.

Schulen des Gemeinsamen Lernens, die im Durchschnitt drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Eingangsklassen aufnehmen, sollen eine halbe zusätzliche Stelle erhalten. Welche Förderbedarfe sind damit konkret abgedeckt?

Antwort:

Die zusätzliche personelle Unterstützung kann allen Förderschwerpunkten zu Gute kommen.

19.

Schulen des Gemeinsamen Lernens sollen nach der Formel 25:3:0,5 die Ressourcen für sonderpädagogische Bedarfe aufwachsend mit den Jahrgängen ab dem 5. Jahrgang zur Verfügung gestellt werden.

Wie werden die höheren Jahrgänge grundsätzlich ausgestattet?

Antwort:

Die Veränderung greift jahrgangsweise aufwachsend. Das bedeutet, dass für die oberen Jahrgänge die alten Regelungen des Stellenbudget-Erlasses vom 04.04.2014 auslaufend gelten. Die Stellenzuweisung für das Gemeinsame Lernen wird nach Verabschiedung des Haushalts Gegenstand eines neuen Erlasses werden, der mit den Hauptpersonalräten abgestimmt wird.

20.

Wie werden die Jahrgänge der Schulen ausgestattet, die keinen 5. Jahrgang mehr aufnehmen?

Antwort:

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auslaufend nach den Vorgaben des Erlasses vom 04.04.2014 zugewiesen.

21.

Wie werden höhere Jahrgänge behandelt, die zusätzliche Kinder aufnehmen, z. B. weil Gymnasien zieldifferenten Unterricht aufgeben?

Antwort:

Sollte es zu Wechseln von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in höheren Jahrgängen kommen, dann obliegt es der Schulaufsicht die entsprechende Nachsteuerung vorzunehmen. Bei dem systematischen Aufbau verlässlicher zusätzlicher Ressourcen im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion sollte das künftig eine untergeordnete Rolle spielen und eine "Nachsteuerung" zumindest bei Einzelfällen oder kleinen Zahlen nicht erforderlich werden.

22.

Wie wird sichergestellt, dass die Lerngruppengrößen von 25 Schüler*innen in Schulen des Gemeinsamen Lernens nach der neuen Formel nicht überschritten werden?

Antwort:

Durch die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgesehene schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes auf 25 Schülerinnen und Schüler soll sichergestellt werden, dass in Schulen des Gemeinsamen Lernens die personellen Ressourcen für eine durchschnittliche Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern auskömmlich sind.

Die konkrete Bildung der Klassen und Lerngruppen bleibt der Schulleitung vorbehalten und wird sich an den Regelungen zu orientieren haben, die die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für das Schuljahr 2019/2020 vorgeben wird.

23.

Wie wird sichergestellt, dass auch im Durchgang durch die Sekundarstufe die Zahl der Schüler*innen in den Lerngruppen nicht erhöht wird?

Antwort:

In Einzelfällen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass durch Zuzug oder sonstige Umstände weitere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Entsprechende Prozesse erfolgen aber auch unabhängig von der Neuausrichtung der Inklusion regelmäßig an den Schulen – etwa durch Zuzüge oder sonstige Umstände.

24.

Welche Beschlüsse müssten Schulträger und Schulkonferenzen fassen?

Antwort:

Die gesetzliche Grundlage für das Gemeinsame Lernen ist unverändert. Das Gemeinsame Lernen wird durch die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers an allgemeinen Schulen eingerichtet, die dafür sächlich und personell ausgestattet sind (§ 20 Abs. 5 SchulG). Die Schul-

konferenzen können nach § 65 Abs. 2 Ziff. 8 SchulG dazu einen Vorschlag machen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsicht.

25.

Mit wie vielen zusätzlich notwendigen Gesamtschul-, Sekundarschulplätzen rechnet die Landesregierung bei einer Begrenzung der Lerngruppen auf 25 im Gemeinsamen Lernen?

Antwort:

Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes in der Jahrgangsstufe 5 von Schulen, an denen zum Schuljahr 2019/20 Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, führt zu einer schrittweisen und aufwachsenden Verbesserung der Stellenausstattung an diesen Schulen. Zum 15.12.2018 wird die Schulaufsicht dem MSB mitteilen, an wie vielen Schulen zum Schuljahr 2019/20 unter Beachtung der Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion Gemeinsames Lernen eingerichtet wird.

Ob es an diesen Schulen dann tatsächlich zur einer Absenkung der Aufnahmekapazität auf den Klassenfrequenzrichtwert von 25 Schülerinnen und Schüler kommt, hängt nach § 46 Absatz 4 SchulG davon ab, ob die Schulleitung dies im Einvernehmen mit dem Schulträger so befürwortet. Der Umfang ist daher derzeit noch nicht abzusehen.

26.

Wie geht die Landesregierung mit der Frage der Überhangsklassen um?

Antwort:

Sieht ein Schulträger punktuell den Bedarf, mehr Schülerinnen und Schüler als im Rahmen der von ihm festgelegten und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Zügigkeit aufzunehmen, und kann eine generelle Zügigkeitserhöhung durch ihn beispielsweise mangels ausreichender Raumkapazität nicht erfolgen, hat die Schulleitung die Möglichkeit, eine "Überhangklasse" (auch sog. Mehrklasse) zu bilden. Dabei ist diese an die Rahmenvorgaben des Schulträgers gebunden (§ 59 Abs. 11 SchulG).

Als "Überhangklassen" gelten Klassen, die zusätzlich zur genehmigten Zügigkeit gebildet werden, ohne dass dabei eine schulorganisatorische Maßnahme i. S.d. § 81 Abs. 2 SchulG getroffen wird. In Abgrenzung zur dauerhaften Zügigkeitserhöhung, die eine genehmigungspflichtige schulorganisatorische Maßnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Variante 2 SchulG – hier: Änderung - darstellt, werden "Überhangklassen" nur in Einzelfällen vorübergehend gebildet, um flexibel mit temporären Kapa-

zitätsüberschreitungen umzugehen, ohne die Zügigkeit der Schule dauerhaft zu verändern.

Wird die Schulgröße durch eine Bildung von Überhangklassen verändert, kann dies nur durch Antrag des Schulträgers bei der oberen Schulaufsichtsbehörde erfolgen; diese berät den Schulträger und gibt ihm Empfehlungen.

27.

Wie wirken sich die neuen Ressourcenvorgaben und Aufnahmezahlen für vierzügige Gesamtschulen im Gemeinsamen Lernen für die Bildung von Oberstufen aus?

Antwort:

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da die Absenkung der Aufnahmekapazität auf 25 nicht zwingend ist (siehe Antwort auf Frage 25). Zudem spielen weitere Faktoren für die Bildung einer Oberstufe eine Rolle – wie z.B. der Übergang aus anderen Schulformen der eigenen bzw. benachbarten Kommunen.

28.

Die neue Formel nennt als Voraussetzung die Zahl mindestens 3 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Lerngruppe. Wie viele Kinder können es maximal sein?

Antwort:

Die Zahl drei ist nicht als oberer Grenzwert zu verstehen; dabei kann z.B. von Bedeutung sein, wie hoch der Anteil zielgleich lernender Schülerinnen und Schüler unter den Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist. Ebenfalls spielen die Qualifikation und Zusammensetzung des Kollegiums eine Rolle sowie das Inklusionskonzept der Schule.

29.

Wie verändert sich dann die Ressourcenzuweisung?

Antwort:

Die Frage der Ressourcenzuweisung wird Gegenstand eines gesonderten Erlasses sein, der im Mitbestimmungsverfahren mit den Hauptpersonalräten erarbeitet wird und voraussichtlich im Frühjahr 2019 für das Schuljahr 2019/20 in Kraft gesetzt werden soll.

30.

Wie sieht die Ressourcenzuweisung bei Schulen in den kommen-

den 5. Jahrgängen aus, die schon jetzt 6 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Lerngruppe aufnehmen?

Antwort:

Die Stellenzuweisung im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wird mit dem 5. Jahrgang im Schuljahr 2019/20 jahrgangsweise aufwachsend auf eine neue Grundlage gestellt.

31.

Wie und ab wann wird die neue Formel für Ersatzschulen wirksam?

Antwort:

Ersatzschulen haben einen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse, wobei die Ausgaben grundsätzlich nur in der Höhe der Aufwendungen für vergleichbare öffentliche Schulen anerkannt werden dürfen (s. § 105 Abs. 1 SchulG).

Diesen Grundsätzen folgend wird das Ministerium für Schule und Bildung, nachdem das neue System der Ressourcensteuerung für die Inklusion im Bereich der Sekundarstufe I für die öffentlichen Schulen geregelt ist, die wirkungsgleiche Übertragung auf den Ersatzschulbereich initiieren. Dies wird durch entsprechende Änderung der Vorgaben des § 3 a der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) erfolgen.

Mit freffindlighen Grüßen

Yvonne Gebauer